



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 23. April 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Entlassmanagement - Verordnung von Arzneimitteln

Wird Ihr Patient aus dem Krankenhaus oder einer stationären Reha-Einrichtung entlassen, darf der Krankenhausarzt/Reha-Arzt im Rahmen des Entlassmanagements eine Arzneimittelverordnung ausstellen. Einzelheiten bzw. Voraussetzungen hierzu hat der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Arzneimittel-Richtlinie geregelt.

- Die Prüfung, ob eine Verordnung für die Versorgung unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist, umfasst sowohl *medizinische* als auch *organisatorische* Aspekte. Als *medizinische Gründe* sollen insbesondere die therapie-, indikations- oder arzneimittelspezifische Erforderlichkeit einer nahtlosen Arzneimitteltherapie unmittelbar nach der Entlassung berücksichtigt werden. Hinsichtlich der *organisatorischen Gründe* soll in Abhängigkeit vom notwendigen Umfang des Entlassmanagements und der Weiterbehandlung sowie der Morbidität und der psychosozialen Situation des Patienten bei der Erforderlichkeit einer Verordnung durch das Krankenhaus insbesondere berücksichtigt werden, ob der Patient in der Lage ist, einen weiterbehandelnden Arzt rechtzeitig zu erreichen sowie ob bereits bekannte oder geplante Arzttermine nach der Entlassung bestehen.
- Das Krankenhaus/Die Reha-Einrichtung hat abzuwägen, ob die zur Überbrückung benötigte Menge an Arzneimitteln durch eine Mitgabe von Arzneimitteln (für längstens drei Tage) bei der Entlassung von Patienten, organisiert werden kann. Dieses Vorgehen ist unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots vorrangig, wenn im unmittelbaren Anschluss an die Behandlung ein Wochenende oder ein Feiertag folgt und z. B. durch die Mitgabe von Arzneimitteln die Behandlung abgeschlossen werden kann.
- Die Höchstmenge der verordneten Arzneimittel wird auf eine N1-Packung bzw., falls diese nicht im Handel ist, auf eine kleinere Packung als N1 begrenzt. Größere Packungen als N1 darf der Krankenhausarzt/Reha-Arzt nicht verordnen.
- Der Krankenhausarzt/Reha-Arzt wird Sie - als weiterbehandelnden Vertragsarzt - auf geeignete Weise rechtzeitig über die medikamentöse Therapie - Arzneimittel und Dosierung - informieren, sofern Ihr gemeinsamer Patient der Übermittlung der Daten zustimmt.

Auch Änderungen einer vor Aufnahme bestehenden und dem Krankenhaus/der

Reha-Einrichtung bekannten Medikation sind Ihnen als weiterbehandelnden Arzt zu erläutern. Dabei kann es sich um z. B. Hinweise auf eine Neuverordnung wegen einer Diagnose im Krankenhaus oder auf das Absetzen einer Medikation im Rahmen des therapeutischen Gesamtkonzeptes, handeln.

- Erhält Ihr Patient eine Medikation, so wird ihm der Krankenhausarzt/Reha-Arzt einen Medikationsplan ausstellen. Dieser ersetzt nicht die notwendigen Informationen des weiterbehandelnden Arztes.
- Geregelt wurde auch die Verordnung von Produkten, wie bilanzierte Diäten zur enteralen Ernährung, sog. stoffliche Medizinprodukte, Verbandmittel sowie Harn- und Bluttteststreifen. Diese Produkte darf ein Krankenhausarzt/Reha-Arzt für einen Zeitraum von längstens 7 Tagen verordnen.
- Arzneimittel-Rezepte im Rahmen des Entlassmanagements müssen als solche gekennzeichnet und innerhalb von drei Werktagen (einschließlich des Ausstellungstages) in der Apotheke eingelöst werden. Auf der Verordnung muss das Entlassdatum vermerkt werden. Die Kenntlichmachung der Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements ist erforderlich, da die Gültigkeit eines vertragsärztlich ausgestellten Verordnungsblattes einen Monat beträgt.
- Bei der Verordnung hat der Krankenhausarzt/Reha-Arzt die Vorgaben der Arzneimittel-Richtlinie zu berücksichtigen. Selbstverständlich hat die Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Betäubungsmitteln auch im Krankenhaus den Vorschriften der Arzneimittel- sowie der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung zu entsprechen und ist somit immer durch einen Arzt vorzunehmen und medizinisch zu verantworten.
- Für die Verwendung und Bedruckung der Formulare der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Vorgaben der Bundesmantelvertragspartner. Krankenhäuser/Reha-Einrichtungen sind verpflichtet, auf allen Verordnungen die Arztnummer des verordnenden Krankenhausarztes/Reha-Arztes sowie die versorgungsspezifische BSNR des Krankenhauses/der Reha-Einrichtung anzugeben.
- Die für das elektronische Ausfüllen und Bedrucken verwendeten Softwaresysteme sind analog zur vertragsärztlichen Software zu zertifizieren.

Erläuterungen zu den entsprechenden Anpassungen der Heilmittel-Richtlinie, Hilfsmittel-Richtlinie und der Richtlinie für Häusliche Krankenpflege finden Sie unter <https://www.kvb.de/verordnungen/sonstige-verordnungen/> > Krankenhaus-Entlassmanagement.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.